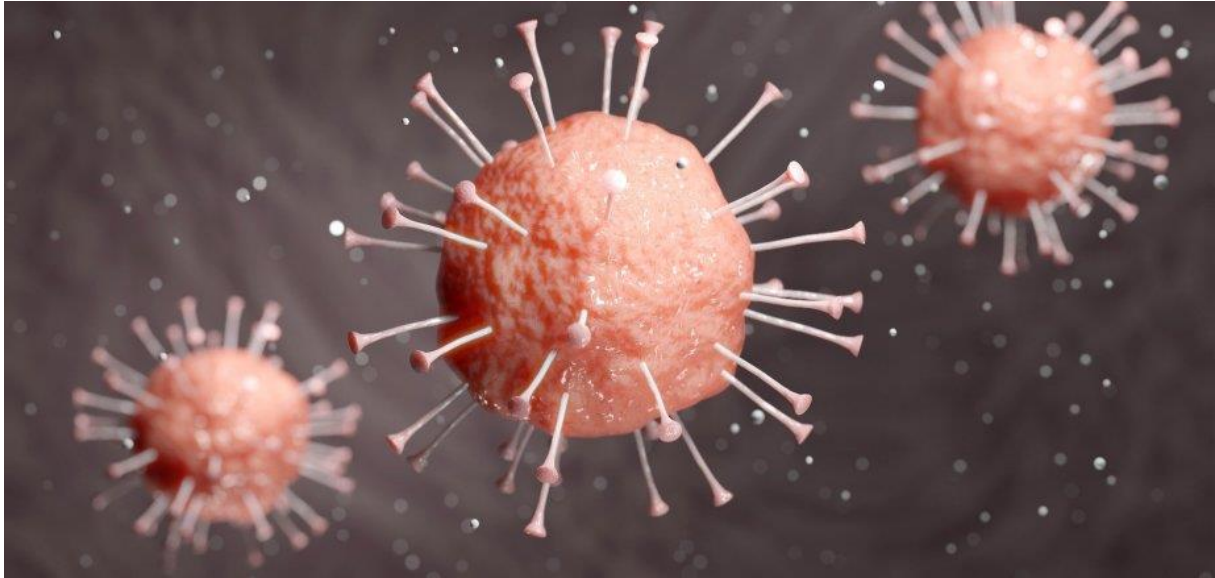


Übersicht, was ab sofort geschlossen bzw. geöffnet ist:



Nachdem die Infektionszahlen weiter steigen, ist seit Montag, den 23.03.2020, die 3. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft mit weiteren Einschränkungen.

Welche Geschäfte/Einrichtungen ab sofort bis auf weiteres geschlossen sind und was noch zulässig ist, können Sie nachfolgender Übersicht entnehmen:

GESCHLOSSEN sind:

1. Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
2. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Kantinen, Cafes und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
3. Eisdieleen, Eiscafes und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
4. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen,
5. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Internetcafes und ähnliche Einrichtungen,
6. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
7. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen, Thermen, Solarien, Wellnessanlagen, Sportboothäfen und ähnliche Einrichtungen,
8. Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center und ähnliche Einrichtungen,
9. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, insbesondere Friseure, Tattoostudios, Piercingstudios, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons und ähnliche Einrichtungen,
10. Fahrschulen (einschließlich Fahrschulprüfungen in Räumlichkeiten des Technischen Überwachungsvereins - TÜV -) und ähnliche Einrichtungen,
11. Spielplätze und ähnliche Einrichtungen.

Abhol-, Liefer- und Bringdienste sind weiterhin zulässig in Einrichtungen nach Ziffer. 2 zur Mitnahme bzw. Lieferung verzehrfertiger Speisen und Getränke. In Einrichtungen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht geschlossen sind, sind Angebote für einen Verzehr vor Ort nicht zulässig.

OFFEN sind:

1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Getränkemarkte, Drogerien,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
3. Apotheken, Sanitätshäuser,
4. Tankstellen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschalons,
7. Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
8. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
9. Großhandel,

wenn sie Auflagen der Hygiene und der Zutrittssteuerung einhalten. Dabei ist z.B. zu gewährleisten, dass der Mindestabstand zwischen Personen 1,50 Meter (Empfehlung des Robert-Koch-Instituts besser 2 Meter Mindestabstand) beträgt. Für Dienstleistungen, die für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind (beispielsweise Optiker, Hörgeräteakustiker, medizinische Fußpflege, Integrationshelfer, Physiotherapeuten), wird ein Unterschreiten des Mindestabstands zwischen Personen zugelassen.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit mit Schutzmaßnahmen weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

UNTERSAGT sind:

1. Zusammenkünfte von Religions- und Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen und Synagogen,
2. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
3. die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie
4. Reisebusreisen.
5. Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt.
6. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt. Dies gilt auch für den Betrieb von Wohnmobilstell- und Campingplätzen. Im Übrigen sind die notwendigen hygienischen Anforderungen zu beachten.

WAS HABEN SIE PERSÖNLICH NOCH ZU BEACHTEN:

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist **nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person** und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig. Zu anderen Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Jede übrige Ansammlung von Personen untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.

Die vollständige aktuell gültige 3. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz können Sie über folgenden Link einsehen:

https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/2020-03-23_3_CoBeLVO.pdf

BLEIBEN SIE GESUND !!!